

Präambel

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Der Vertrag ist Dienstleistungsvertrag, soweit die versorgten Kinder nach KitaG veranlagt werden. Soweit die Kinder nach SchulG veranlagt werden, handelt es sich um eine Konzession. Welche Kinder nach welchem Gesetz veranlagt werden, teilt der Auftraggeberin dem Auftragnehmer jeweils aktuell mit.

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Dieser Vertrag war Gegenstand eines europaweiten Vergabeverfahrens für Dienstleistungsaufträge nach den Vorschriften der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung und seine Regelungen gehen den in Absatz 2 benannten Bestandteilen dieses Vertrages als Besondere Vertragsbedingungen vor.
- (2) Folgende Regelungen sind jeweils in der auf dem Vergabemarktplatz veröffentlichten Form Bestandteil dieses Vertrages und gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen vertraglichen Regelungen nicht widersprechen:
 - Leistungsbeschreibung (soweit nicht bereits in diesem Vertrag ausdrücklich in Bezug genommen);
 - Ergänzende Vertragsbedingungen;
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen;
 - Allgemeine Vertragsbedingungen (VOL/B);
 - sonstige Vergabeunterlagen (inkl. veröffentlichter Antworten der Auftraggeberin auf Bieterfragen);
 - Angebot des Auftragnehmers.
- (3) Im Falle eines Widerspruches zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen, gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge; der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Übrigen gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Absatz 2 benannten Einrichtungen der Auftraggeberin mit einer kindgerechten, gesundheitsförderlichen Verpflegung entsprechend der als Teil der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung (im Folgenden: Leistungsbeschreibung) zu versorgen. Insbesondere hat der Auftragnehmer dabei die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Frühstück
- Mittagsversorgung
- Vesper
- Getränkeversorgung

(2) Die Erbringung der Leistungen nach Absatz 1 hat der Auftragnehmer in den folgenden Einrichtungen der Auftraggeberin zu erbringen:

- Kita „Kiefernwichtel“, Unter den Kiefern 1a, 16441 Wustermark – OT Elstal
- Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 2a (Haus 1), 14641 Wustermark – OT Elstal
- Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 1d (Haus 2), 14641 Wustermark – OT Elstal
- Kita „Zwergenburg“, Straße der Gemeinschaft 15, 14641 Wustermark – OT Priort
- Kita „Spatzennest“, Brandenburger Straße 5, 14641 Wustermark

§ 3 Bestellsystem

Der Auftragnehmer verwendet das in seinem Angebot enthaltene, der Leistungsbeschreibung, Ziffer 6, entsprechende Bestellsystem.

§ 4 Anlieferung

(1) Die Anlieferungszeiten richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Einrichtungen und erfolgen nach entsprechender Abstimmung.

- (2) Die Auftraggeberin sichert eine freie Zufahrt zu den Einrichtungen zu und stellt eine rechtzeitige Information über zeitweilige Beeinträchtigungen sicher. Das Befahren der Einrichtungen regelt sich nach der StVO. Bei der Anlieferung obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht.

§ 5 Speisenangebote

- (1) Das Speisenangebot in den Kindertagesstätten muss den Empfehlungen des „DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung von Tageseinrichtungen für Kinder“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, 6. Auflage, 2. korrigierter und aktualisierter Nachdruck, 2023, (nachfolgend auch „DGE-Qualitätsstandard Tageseinrichtungen“ genannt), hier Kapitel 4 („Gestaltung einer gesundheitsfördernden und nachhaltigen Verpflegung“) entsprechen. Das Speisenangebot in den Horten und Schulen muss den Empfehlungen des „DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, 5. Auflage, 2. korrigierter und aktualisierter Nachdruck, 2023, (nachfolgend auch „DGE-Qualitätsstandard Schulen“ genannt), hier Kapitel 4 („Gestaltung einer gesundheitsfördernden und nachhaltigen Verpflegung“) entsprechen. Ferner sind grundsätzlich die für die Gemeinschaftsverpflegung geltenden rechtlichen Bestimmungen (Abschnitt 6) sowie die Anforderungen an die Personalqualifikation (Abschnitt 2.3) einzuhalten.

Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.

- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich des Speisenangebots die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 1.4. a), beschriebenen Leistungen in der dargelegten Qualität zu erbringen.

§ 6 Speisepläne

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Speisenplangestaltung den Empfehlungen des jeweiligen DGE-Qualitätsstandards, Kapitel 4, zu folgen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.

- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich der Speisepläne die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen in der dargelegten Qualität zu erbringen.

§ 7 Verpflegung bei besonderen Anlässen

- (1) Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Wandertage) stellt der Auftragnehmer auf Anforderung der Auftraggeberin Kaltverpflegung anstelle eines Mittagessens bereit. Entsprechende Informationen erfolgen durch die Einrichtung rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Termin.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Festen bzw. oder ähnlichen Anlässen entsprechend vorheriger Abstimmung. Entsprechende Anfragen und Absprachen erfolgen durch die Einrichtung rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor Termin.
- (3) Religiöse Feiertage wie Weihnachten und Ostern finden ihre Berücksichtigung im Speiseplan.
- (4) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich der Verpflegung bei besonderen Anlässen die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 8 Räumlichkeiten und Ausstattung

- (1) Die Auftraggeberin überlässt dem Auftragnehmer die zur Erfüllung der Leistung in den Einrichtungen erforderlichen Räume mit vorhandenem Inventar einschließlich der für die Ver- und Entsorgung vorhandenen Medien und stellt diese unentgeltlich zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt für die Dauer dieses Vertrages.
- (2) Über das nach Absatz 1 bereitgestellte Inventar hinaus übernimmt es der Auftragnehmer, die Ausstattung der Räumlichkeiten mit erforderlichen technischen Geräten auf eigene Kosten sicherzustellen.

- (3) Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch im Zusammenhang mit der Speisenlagerung und -zubereitung sowie der Essensausgabe trägt die Auftraggeberin.
- (4) Darüber hinaus gelten die in der Leistungsbeschreibung getroffenen Regelungen.

§ 9 Personaleinsatz

- (1) Der Auftragnehmer sichert die qualitative Eignung der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte zu.
- (2) Auf Anforderung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Gültigkeit des notwendigen Gesundheitspasses von allen für den Vertrag arbeitenden Mitarbeitern zu überprüfen.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis für das Personal des Auftragnehmers wird eingeholt und der Auftraggeberin in Kopie vorgelegt. Das Führungszeugnis ist bei Neueintritt der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie in jährlichem Abstand vorzulegen.
- (4) Die Auftraggeberin gestattet dem Auftragnehmer und seinem Personal zum Zwecke der in diesem Vertrag genannten Leistungen das Betreten des Geländes der Einrichtung.
- (5) Das Hausrecht und die Aufsichtspflicht der Auftraggeberin in der gesamten Einrichtung bleiben hierdurch unberührt. Insbesondere kann die Auftraggeberin Mitarbeitern des Auftragnehmers den Zutritt in die Einrichtung und das Einrichtungsgelände verweigern, wenn hierfür ein gewichtiger Grund vorliegt.
- (6) Darüber hinaus gelten die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 1.3., getroffenen Regelungen.

§ 10 Reinigung und Hygiene

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung Hygiene-Bestimmungen und bei der Reinigung der zur Verfügung gestellten sowie genutzten Räumlichkeiten den Empfehlungen des jeweiligen DGE-Qualitätsstandards, Abschnitt 6.2, zu folgen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.
- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich der in Absatz 1 genannten Leistungen die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 1.3., beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin oder von ihr beauftragten Dritten zu den üblichen Geschäftszeiten, auch unangekündigt, die Möglichkeit zu geben, stichprobenhaft sowie bei konkreten Anhaltspunkten für Vertragsverletzungen insbesondere durch Inaugenscheinnahme und Probenentnahme sowie der Überprüfung betrieblicher Dokumente, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Rezepturen, im Produktionsbetrieb und in den Ausgabeküchen die Einhaltung der Leistungsanforderungen zu überprüfen.
- (2) Es wird ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement entsprechend dem mit dem Angebot eingereichten Konzept des Auftragnehmers eingerichtet.
- (3) Durch den Auftragnehmer wird ein dauerhafter Ansprechpartner in Bezug auf die Qualitätssicherung und das Beschwerdemanagement benannt. Es besteht sowohl für die Leitung der jeweiligen Einrichtung als auch für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit diesen Ansprechpartner telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu kontaktieren; die erforderlichen Kontaktdaten werden in der Einrichtung bekannt gegeben. Substantiierte Beschwerden werden mit einer Frist von fünf Kalendertagen beantwortet.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Hygienebestimmungen, insbesondere solche der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit hat der Auftragnehmer insbesondere betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen, Anforderungen an Hygiene sowie im Umgang mit Lebensmitteln

einzuhalten und dies auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen. Für das Mittagessen werden Rückstellproben aufbewahrt. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sind einzuhalten und das Personal entsprechend zu belehren. Des Weiteren ist ein entsprechender Rahmenhygieneplan nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes für den Küchenbereich der Einrichtungen zu erstellen und kontinuierlich zu überprüfen.

- (5) An jeder Einrichtung kann ein Qualitätssicherungsausschuss gebildet werden, der in der Regel einmal im Jahr tagt. Er setzt sich aus der Einrichtungsleitung sowie einem weiteren Vertreter der Einrichtung, der Auftraggeberin und ggf. der Eltern zusammen. Der Auftragnehmer hat auf Wunsch des Qualitätssicherungsausschuss als Gast an dessen Sitzungen teilzunehmen.

Zu seinen Aufgaben gehören u.a. die interne Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Essens. Seine Mitglieder sind unter Wahrung der hygienischen Vorschriften ebenfalls berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Hierzu gehören insbesondere die Prüfung der Speiseplangestaltung und Speisenzusammensetzung, das testweise Verkosten des Speisenangebots, die Einsichtnahme in die Dokumentationen zu Warmhaltezeiten und Temperaturkontrollen. Der Auftragnehmer hat kooperativ mit dem Qualitätssicherungsausschuss zusammen zu arbeiten, dabei auf eine hohe Akzeptanz seines Angebots hinzuwirken, indem er Anregungen des Qualitätssicherungsausschuss angemessen berücksichtigt und Mängelanzeigen des Qualitätssicherungsausschuss mit einer Frist von zwei Werktagen zu beantworten.

§ 12 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Information.
- (2) Der Auftragnehmer teilt alle wesentlichen Veränderungen in seinem Betrieb zeitnah schriftlich mit, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben können. Dazu zählen insbesondere:
- Eine wesentliche Veränderung der Gesellschafter-Struktur.
 - Beabsichtigte Änderung in Zubereitungs-, Lieferungs- und Ausgabemethode.

- Auskunft über alle lebensmittel- und hygienerechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Versorgungsangebot in den Einrichtungen, insbesondere Auskünfte über das Hygienekonzept und die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die vorgenannten Betretungs- und Inspektionsrechte der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien benennen mit Vertragsschluss wechselseitig einen Ansprechpartner für zu treffende Absprachen zwischen dem Auftragnehmer und der Einrichtung.

§ 13 Versicherung

Der Auftragnehmer gewährleistet in eigener Verantwortung über die gesamte Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von € 3 Mio. (brutto) und für sonstige Schäden in Höhe von € 2 Mio. (brutto).

§ 14 Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung.

§ 15 Leistungsvergütung

- (1) Alle Leistungen bzw. Leistungsanteile werden abzgl. der häuslichen Ersparnis mit der Auftraggeberin monatlich zum Ende des laufenden Monats abgerechnet. In der Rechnungslegung für die Auftraggeberin ist die Gesamtsumme pro Einrichtung wie folgt differenziert auszuweisen:
- Kosten für Getränkeversorgung (inkl. Personal- und Anlieferung, Be- und Entsorgung),

- Kosten für Mittagsversorgung (Personalkosten für Herstellung, Lieferung und Ausgabe Verwaltungs- und Transportkosten, Betriebskosten – sofern nicht in der Einrichtung anfallend - und Investitionskosten)

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Auftraggeberin einen transparenten und nachvollziehbaren Nachweis für die tatsächliche Teilnehmerzahl erhält, um die Leistungsanteile genau beziffern zu können.

Der Auftragnehmer hat die häusliche Ersparnis je Portion direkt gegenüber den Personensorgeberechtigten abzurechnen. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer jede Änderung des ersparten Eigenanteil oder Zuschusses unverzüglich mit.

- (2) Die Abgabe von Speisen und Getränken an Mitarbeiter der Einrichtungen ist gegen Entgelt möglich. Hierzu hat der Auftragnehmer mit den Mitarbeitern individuelle, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2024 = 100 gegenüber dem für das Jahr des Vertragsbeginns veröffentlichten Index um mindestens zehn Prozent, so ändert sich automatisch die Vergütung nach Absatz 1 im gleichen Verhältnis. Die Änderung der Vergütung wird ab dem auf die Änderung folgenden Jahr wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung nach Absatz 1 ist diese Regelung entsprechend anwendbar.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils geltende Mindestarbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu zahlen.

Mehraufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden erstattet, wenn sich der maßgebende Entgeltsatz durch eine Anpassung des Entgeltsatzes in Folge einer Änderung des § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erhöht.

Durch die sich unter Berücksichtigung des geänderten Mindestarbeitsentgelts ergebende Änderung der Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistung(en) sind

alle unmittelbaren und mittelbaren Mehraufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Der Wert der bis zum Tage der Anpassung des Mindestarbeitsentgelts des § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch eine gemeinsame Feststellung durch Auftraggeberin und Auftragnehmer – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt – gegebenenfalls auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Ausführung der Leistung nicht angemessen gefördert hat.

Von den nach den nach den Unterabsätzen 5 bis 7 dieses Absatzes ermittelten Mehraufwendungen wird nur der über 0,5 % der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehraufwand kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5% der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Bei einer etwaigen Erhöhung des anzuwendenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes erhöht sich die Vergütung entsprechend.

§ 16 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2025.
- (2) Der Vertrag verlängert sich bis zu fünfmal um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraumes durch den Auftraggeber gekündigt wird. Die Maximallaufzeit endet damit zum 31.12.2030.

§ 17 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch die Verletzung seiner aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten verursacht werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Pflichtverletzung stellen etwa folgende Umstände dar:
 - ungenießbares Essen, insbesondere da es verbrannt, verkocht, nicht durchgegart, verunreinigt und/oder versalzen ist;
 - unsachgemäßer Umgang mit der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Räumlichkeit/Ausstattung;
- (2) Die Ungenießbarkeit wird durch Personal in den Einrichtungen durch Stichproben erfasst, wobei mindestens drei Mitarbeiter die Stichprobe kosten müssen. Sofern diese übereinstimmend von einer Ungenießbarkeit ausgehen, ist dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Leistungserbringung von 60 Minuten zu setzen. Leistet der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist, kann die jeweilige Einrichtung anderweitig angemessenen Ersatz beschaffen und die Kosten vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.
- (3) Die Auftraggeberin hat zwar die zu erwartende Teilnehmerzahl an der Essensversorgung in den Vergabeunterlagen mitgeteilt und wird diese Angaben fortlaufend aktualisieren, übernimmt jedoch keine Garantie hinsichtlich einer bestimmten Mindestabnahme.

§ 18 Vertragsstrafen

- (1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 5, 6, 9 Abs. 1 und 2, 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12 Abs. 2 und 3, 13 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, vereinbaren Auftraggeberin und Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme. Die Auftragssumme wird dabei als Berechnungsgröße für die Vertragsstrafe ausgehend von der Anzahl der Mittagsportionen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung angesetzt.
- (2) Bestreitet der Auftragnehmer die Verwirkung der Vertragsstrafe, weil er seine Leistung vertragsgemäß erbracht habe, hat er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung zu beweisen, sofern nicht die in Rede stehende vertraglich geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.
- (4) Die schuldhafte Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung.

§ 19 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Ein außerordentliches Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche bleiben ebenfalls unberührt, es sei denn der wichtige Grund ist von der Partei, die den wichtigen Grund gesetzt hat, nicht zu vertreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung

- ihm obliegende Verpflichtungen wiederholt verletzt oder
 - die geschuldete Leistung wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in schlechter Qualität erbringt oder
 - in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;
- b) der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird;
- c) der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 16 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt;
- d) der Auftrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist;
- e) wenn die für den Vertrag zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten vom Auftragnehmer missbräuchlich nicht nur für den im Vertrag genannten Zweck genutzt werden.

In Fällen von teilweiser oder vollständiger Nichtleistung oder nicht unerheblich verspäteter Leistung, ist die Auftraggeberin berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen. Schadensersatzansprüche und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 20 Schriftform

- (1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen einzelner Punkte dieses Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Alle zusätzlichen Vertragsmodifikationen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Anlagen werden Vertragsbestandteil.

- (3) Die Änderung oder eine Abweichung von dieser Schriftformklausel muss beiderseits schriftlich erfolgen und die einzelnen Regelungspunkte benennen, die von der Schriftformklausel abweichen.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

§ 22 Rechtsnachfolge

Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch auf eventuelle Rechtsnachfolge oder sonstige Nachfolgeunternehmen zu übertragen.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Auftraggeberin.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.